

Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH zum Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch

gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A)“ vom 08.06.2026

Allgemeine Anmerkungen

Die RWE Supply & Trading nimmt die Bestrebungen der Bundesnetzagentur, ein anreizbasiertes System im Rahmen von Redispatch 2.0 zu etablieren und fortlaufend zu verbessern, mit großer Zustimmung zur Kenntnis.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Bundesnetzagentur die dringende Notwendigkeit erkennt, das flächendeckende Problem verspäteter oder nicht vorliegender A-96-Abrufdokumente aktiv anzugehen.

Eine verlässliche und zeitnahe Bereitstellung der erforderlichen Abrufinformationen ist von zentraler Bedeutung für die Bewirtschaftung im Rahmen von Redispatch 2.0, die auf belastbare Prozesse und Daten angewiesen ist.

Im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sprechen wir uns klar für die Festlegung allgemeingültiger Standards aus.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Standards nicht nur technisch robust, sondern auch praxistauglich und implementierbar sind. Die Anforderungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie für alle Marktteilnehmer — inklusive kleinerer Marktakteure — ohne unverhältnismäßigen Aufwand umsetzbar sind.

Angemessener Aufwendungsersatz zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs

Grundsätzlich begrüßt die RWE Supply & Trading die Verwendung eines allgemein gültigen Preisindex, insbesondere wenn es sich um einen Index handelt, der bereits im Planwertmodell Anwendung findet. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, dass perspektivisch alle Anlagen in das Planwertmodell überführt werden sollen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass dieser Preisindex früher veröffentlicht wird, wodurch auch die Abrechnung entsprechend früher erfolgen kann.

Allerdings sind aus unserer Sicht zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen werden aus Sicht des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) durch den ID-AEP ausschließlich die reinen Handelsgeschäfte abgebildet. Zusätzliche Overheadkosten, beispielsweise für Prozesse, Abrechnung, IT oder Risikomanagement, bleiben dabei unberücksichtigt. Wir plädieren dafür, dass neben dem ID-AEP ebenso die Overheadkosten in die Kompensation miteinbezogen werden.

Zum anderen besteht aus Sicht der Anlagenbetreiber das Risiko, gegenüber dem Netzbetreiber zahlungspflichtig zu werden. Im Gegensatz zum anzulegenden Wert lässt sich der ID-AEP weniger zuverlässig prognostizieren, wodurch die Planbarkeit der Erlöse eingeschränkt wird und das wirtschaftliche Risiko für die Anlagenbetreiber steigt.

Angemessener Aufwendungsersatz im Fall einer verspäteten Vorankündigung

Bei den beschriebenen Fällen sowie dem vorgesehenen Verfahren handelt es sich lediglich um eine Interimslösung, bis sämtliche für die Netzstabilität relevanten Anlagen in das Planwertmodell überführt wurden. Vor diesem Hintergrund sollte die Übergangslösung möglichst einfach, transparent und mit geringem Umsetzungsaufwand ausgestaltet sein. Das im vorliegenden Eckpunktepapier beschriebene Verfahren erscheint hingegen vergleichsweise komplex und würde bei allen beteiligten Akteuren einen erheblichen Anpassungsaufwand verursachen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Anreize geschaffen werden, die A96-Abrufdokumente rechtzeitig und zuverlässig sowohl an den Einsatzverantwortlichen (EIV) als auch an den Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen (LF/BKV) zu übermitteln. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass eine verspätete Übermittlung zu zusätzlichen Erlösen für den BKV führt, da diesem hierdurch tatsächlich Mehrkosten entstehen, die durch den ID-AEP nicht ausreichend kompensiert werden.

Darüber hinaus sollte ein besonderer Fokus darauf liegen, verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Netzbetreiber verpflichten, die erforderlichen Prozesse für eine fristgerechte Übermittlung der A96-Abrufdokumente innerhalb klar definierter Fristen einzurichten und einzuhalten.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass das bilaterale Clearing bereits heute weder massengeschäftstauglich noch effizient ist. Zudem wird es von den einzelnen Netzbetreibern unterschiedlich umgesetzt, was zu einem erheblichen Abstimmungsaufwand führt. Die Einführung einer weiteren Komponente würde den Clearingprozess zusätzlich verkomplizieren, seinen Umfang erheblich erweitern und den administrativen Aufwand für alle Beteiligten weiter erhöhen.

Mehrfache Aktualisierungen der Ankündigung einer Redispatch-Maßnahme

Wie bereits im vorherigen Abschnitt ausgeführt, ist die rechtzeitige und korrekte Übermittlung der A96-Abrufdokumente von grundlegender Bedeutung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung eines von Redispatch betroffenen Bilanzkreises.

Die vorgesehene Begrenzung auf eine Übermittlung je Viertelstunde und Redispatch-Maßnahme würde jedoch dazu führen, dass nachträgliche Änderungen oder Anpassungen nicht mehr übermittelt werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Bilanzkreisbewirtschaftung auf unvollständigen oder veralteten Informationen basiert und somit fehlerhaft erfolgen könnte.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns gegen eine solche Limitierung aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Netzbetreiber eine unbegrenzte Anzahl von A96-Abrufdokumenten versenden sollten. Vielmehr sollte eine ausgewogene Regelung geschaffen werden, die notwendige Aktualisierungen ermöglicht und gleichzeitig unnötige oder redundante Übermittlungen vermeidet.

Frage an die Branche:

Gibt es Konstellationen, die mit den hier vorgesehenen Fällen nicht geregelt sind und einer Regelung bedürfen? (Zu 4.1 Verspätete Kommunikation der Redispatch-Maßnahme durch den Anschlussnetzbetreiber, S. 14)

In den beschriebenen Fallkonstellationen wird der Fall einer verzögerten Übermittlung bzw. Umsetzung des Hochfahrsignals bislang nicht berücksichtigt. Konkret kommt es in der Praxis häufig vor, dass eine Redispatch-2.0-Maßnahme länger andauert als zuvor im A96-Abrufdokument angekündigt. Ursache hierfür sind insbesondere Verzögerungen bei der Signalübertragung, beispielsweise im Zusammenhang mit Fernwirksteuergeräten, wodurch die betroffene Anlage erst zeitverzögert, wieder hochgefahren werden kann.

Dieser Sachverhalt sollte im vorgesehenen Verfahren ebenfalls berücksichtigt werden, da er unmittelbare Auswirkungen auf die tatsächliche Dauer der Redispatch-Maßnahme und damit auf die Bilanzkreisbewirtschaftung sowie die Abrechnung hat.

Kostenwälzung des Anschlussnetzbetreibers

Im Hinblick auf die vorgesehenen Zahlungsströme ist zu bemängeln, dass nicht eindeutig beschrieben wird, welche Partei gegenüber welcher anderen Partei abrechnungsberechtigt bzw. zahlungspflichtig ist und welche Fristen hierfür gelten. Eine klare Darstellung der Abrechnungs- und Zahlungsprozesse ist jedoch erforderlich, um eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung sicherzustellen.

Darüber hinaus fehlt eine eindeutige Definition des Begriffs „Netznutzer“. Es sollte klar geregelt werden, welche Marktrolle unter diesen Begriff fallen und welche konkreten Zahlungsströme bzw. finanziellen Ansprüche oder Verpflichtungen mit dieser Rolle verbunden sind.

Übergangszeitraum bis zum Erlass einer Festlegung und Rückwirkung

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wäre es wünschenswert, von Seiten der Bundesnetzagentur bereits zu Beginn einen groben Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte zu veröffentlichen und einen verbindlichen zeitlichen Rahmen vorzugeben. In Festlegungsverfahren ist häufig unklar, wann mit den nächsten Verfahrensschritten oder Veröffentlichungen zu rechnen ist. Nicht selten erfolgen diese kurzfristig und mit engen Stellungnahmefristen.

Eine frühzeitige und transparente Zeitplanung würde die Planbarkeit für alle Beteiligten deutlich verbessern und eine fundierte sowie fristgerechte Bearbeitung der jeweiligen Verfahrensschritte erleichtern.